

**Ordnung für die interdiözesane
Kommission zur Aufarbeitung
sexuellen Missbrauchs/
sexualisierter Gewalt (IKA)
in den Zuständigkeitsbereichen
des Erzbistums Berlin,
des Bistums Görlitz und der
Katholischen Militärseelsorge**

Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt (IKA) in den Zuständigkeitsbereichen des Erzbistums Berlin, des Bistums Görlitz und der Katholischen Militärseelsorge

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht und dass Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexualisierte Gewalt erlebt haben, errichten der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Görlitz sowie der Katholische Militärbischof auf der Grundlage der zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (jetzt bezeichnet als: Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen) und der Deutschen Bischofskonferenz am 28. April 2020 getroffenen Vereinbarung eine neue Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt im Raum der Katholischen Kirche für die Zuständigkeitsbereiche der beteiligten (Erz-)Bistümer und der Katholischen Militärseelsorge (Institutionen).

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs/ der sexualisierten Gewalt ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius.

Aufgrund dieser Verantwortung verpflichten sich die beteiligten Institutionen zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.

Aufarbeitung im Sinne dieser Ordnung ist die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Katholischen Kirche sowie die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch/ sexualisierte Gewalt ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täterinnen und Tätern sowie Betroffenen.

Die Aufarbeitung soll das geschilderte Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten. Betroffene werden an diesen Prozessen beteiligt. Aus gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.¹

¹ Die Erarbeitung der Ordnung orientierte sich an den „Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ (UBSKM, 2025). Die Unabhängige Beauftragte wurde in den Erarbeitungsprozess einbezogen und angehört.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Ordnung berücksichtigt bei der Bestimmung von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt sowohl das kirchliche als auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.
- 1.2 Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die im Sinne von Ziffer 1.1 sexuell missbraucht worden sind/ sexualisierte Gewalt erlebt haben.
- 1.3 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Darüber hinaus gilt diese Ordnung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt durch Ehrenamtliche und ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis Tätige, sofern die Tat im Kontext einer Tätigkeit in oder im Zusammenhang mit einer kirchlichen Einrichtung begangen wurde.

2. Kommission: Zusammensetzung, Vorsitz, Geschäftsstelle

- 2.1 Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) drei Personen, die grundsätzlich der interdiözesane Betroffenenbeirat der (Erz-)Bistümer Berlin und Görlitz sowie der Katholischen Militärseelsorge vorschlägt. Anderenfalls können auch andere Betroffene, welche nicht von diesem Betroffenenbeirat vorgeschlagen wurden, für die Mitarbeit in der Kommission gewonnen werden. Falls auch diese Betroffenenbeteiligung scheitert, muss die Kommission ohne Betroffene agieren, ohne deren Perspektive aus dem Blick zu verlieren.
 - b) drei Expertinnen bzw. Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung der betroffenen Bundesländer, die dem Erzbistum Berlin bzw. dem Bistum Görlitz zugeordnet sind, vorgeschlagen werden.
 - c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Institutionen, welche aus dem Synodalphörsalrat im Erzbistum Berlin, dem Diözesanrat im Bistum Görlitz sowie dem Katholikenrat der Katholischen Militärseelsorge vorgeschlagen werden.
- 2.2 Die beteiligten Bischöfe der Institutionen berufen die vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter per Dekret als Mitglieder in die Kommission.

- 2.3 Die Bundesländer auf den Gebieten des Erzbistums Berlin und des Bistums Görlitz werden gebeten, insgesamt drei Expertinnen oder Experten für die Kommission den jeweils zuständigen Katholischen Büros vorzuschlagen. Nach Möglichkeit sollen hierbei unterschiedliche Expertisen mit Erfahrungen in Aufarbeitungsprozessen vertreten sein, insbesondere aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.
- 2.4 Die vorgeschlagenen Personen aus den unter Ziffer 2.1 c) genannten Gremien sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden, und, sofern sie im kirchlichen Dienst stehen, auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.
- 2.5 Die Mitglieder der Kommission werden längstens bis zum 31.12.2030 berufen. Der Berufszeitraum beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Im Falle einer Ersatzberufung endet die Berufung wie die der anderen Mitglieder der Kommission.
- 2.6 Beschließt die Kommission nach vorangegangener Aussprache mit einem Mitglied mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung (ohne Stimmrecht für die betroffene Person), dass mit diesem eine konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist, endet die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Eine Neubesetzung erfolgt – auch in zeitlicher Hinsicht - nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied in der Kommission geworden war.
- 2.7 Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer stellvertretenden Person. Die oder der Vorsitzende und der oder die Stellvertretende dürfen nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder zu einem früheren Zeitpunkt gestanden haben. Ebenso wenig dürfen die oder der Vorsitzende und der oder die Stellvertretende zu den Betroffenen gehören. Der oder die Vorsitzende bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch den Stellvertretenden, bei Verhinderung dieser beiden Personen erfolgt eine Vertretung durch das lebensälteste, anwesende Mitglied der Kommission.
- 2.8 Die Institutionen stellen der IKA eine Geschäftsstelle mit Sitz beim Erzbischöflichen Ordinariat in Berlin in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich zur Verfügung, die sie sich mit dem Betroffenenbeirat teilt.

- 2.9 Die bzw. der Mitarbeitende der Geschäftsstelle – auch wenn für diese bzw. diesen ein anderweitiges Dienst-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn besteht – unterliegt allein den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission. Diese Person ist gegenüber nicht der Kommission angehörenden Personen zu striktem Stillschweigen verpflichtet. Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Organisation, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die weitere Zuarbeit für die Kommission. Außerdem ist die Geschäftsstelle zuständig für die Organisation möglicher Arbeitsgruppen, die Veröffentlichung der Jahres- und Tätigkeitsberichte sowie die Erledigung aller sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben. Personalentscheidungen des Anstellungsträgers statusrechtlicher Art, die das Personal der Geschäftsstelle betreffen, werden nur unter Anhörung des/der Vorsitzenden der Kommission getroffen. Ein Budget für die Sacharbeit sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Reise- und Übernachtungsmodalitäten werden ab 2026 vorab jährlich durch den/die Vorsitzende der Kommission vorgeschlagen und durch die Institutionen in Abstimmung festgelegt. Die Kommission entscheidet über die Budgetverwendung im Rahmen des Budgets.
- 2.10 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, nach den Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber staatlichen oder kirchlichen Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, wenn im Rahmen der Tätigkeit ein Verdacht auf Begehung einer Straftat oder Pflichtwidrigkeit bekannt wird. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeitsweise der Kommission und Fortgang ihrer Tätigkeit erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Kommission kann die Erteilung von Zwischenberichten oder Erklärungen jederzeit mit Mehrheit beschließen.
- 2.11 Die Mitglieder in der Kommission erhalten einen Honorarvertrag mit den auftraggebenden Institutionen. Alle Einzelheiten dazu enthalten die entsprechenden Honorarverträge. Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam, zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

3. Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission

- 3.1 Die Kommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in den beteiligten Institutionen,

- b) die qualitative Bewertung u.a. nach historischen, theologischen und soziologischen sowie juristischen Gesichtspunkten
 - c) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen und
 - d) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch/ sexualisierte Gewalt ermöglicht, erleichtert oder deren Aufdeckung erschwert haben.
- Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch vorhandene laufende oder abgeschlossene diözesane Aufarbeitungsprojekte. Im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen können weitere, geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

- 3.2 Die Kommission tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Dies sollte in der Regel vierteljährlich erfolgen. Zu Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen mit Vorschlag einer Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. In allen Sitzungen können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind (oder sich bei Abwesenheit in Kenntnis der Tagesordnung vorab ausdrücklich mit einer Beschlussfassung über die rechtzeitig eingebrachten Beschlussvorlagen schriftlich einverstanden erklärt haben). Die Sitzungen sollten extern moderiert und im Bedarfsfall traumasensibel begleitet werden.
- 3.3 Die Kommission gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung Dritter nicht bedarf. Die Kommission kann weder durch Beschlüsse noch durch eine Geschäftsordnung diese Ordnung verändern.
- 3.4 Die Unabhängigen Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragten und die Interventionsbeauftragten der Institutionen bestimmen aus ihren Kreisen zu jeder Sitzung mindestens eine Person. Diese bestimmte/n Person/en soll/en zu Sitzungen der Kommission als Gast/Gäste eingeladen werden. Für deren Teilnahme an den Sitzungen der Kommission besteht eine Dienstpflicht, sofern die Person in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einer der Institutionen steht. Präsenzsitzungen finden in den Räumlichkeiten der beteiligten Institutionen im Rahmen der Verfügbarkeit statt. Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Satz 1 genannte/n Person/en von einzelnen Tagesordnungspunkten mit Begründung ausschließen.
- 3.5 Die IKA versteht sich im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung als Ansprechpartnerin für Betroffene. Die Kommission wird nicht tätig hinsichtlich von Einzelfallmeldungen in Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Vorfalls in

Trägerschaft eines der beteiligten Institutionen oder einer der zu diesen gehörenden Pfarreien standen oder die durch Beschäftigte (vgl. 1.3) begangen wurden, die bei einer der beteiligten Institutionen beschäftigt, von diesen beauftragt oder in anderer Weise für diese tätig geworden sind. Die Einzelfallbefassung obliegt den Fachstellen Intervention und Aufarbeitung der beteiligten Institutionen. Insofern verweist die IKA Betroffene an die Unabhängigen Ansprechpersonen und an die qualifizierten Unabhängigen Anlaufstellen der Institutionen.

- 3.6 Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungen beauftragen. Soweit die Kommission Personen anhört, die zu einem der beteiligten Bistümer in einem Anstellungs-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen oder als Priester für eines der Bistümer oder die Katholische Militärseelsorge tätig waren oder sind, gehört das Erscheinen auf Einladung der Kommission und wahrheitsgemäße Angaben im rechtlich zulässigen Umfang vor dieser zu den jeweiligen dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflichten. Sollten Anzuhörende durch wahrheitsgemäße Angaben sich selbst oder nahe Verwandte im Sinne des § 52 Strafprozessordnung nach staatlichem oder kirchlichem Recht einer noch verfolgbaren Straftat/ Dienstpflichtverletzung bezichtigen müssen, steht ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zu, auf das sie vor ihrer Anhörung ausdrücklich und nachvollziehbar hinzuweisen sind.
- 3.7 Bei der Anhörung von Betroffenen sind deren Interessen und Bedürfnisse in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert. Die Kommission stellt sicher, dass die Betroffenen über Unabhängige Anlaufstellen informiert werden, bei denen sie sich umfassend und ggf. anonym über kirchenrechtliche Verfahren, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum kirchlichen Datenschutz informieren können. Sie muss Betroffenen Anonymität gegenüber der jeweiligen Institution garantieren.
- 3.8 Der Inhalt von Anhörungen unterliegt, unbeschadet der Regelungen nach Nr. 4 dieser Ordnung keinem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis.
- 3.9 Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt gelten die in der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst durch die Institutionen festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist gehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.
- 3.10 Akteneinsichts- und Auskunftsrechte sind in den einzelnen Institutionen gesondert geregelt.

3.11 Personenbezogene Daten dürfen allein nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung durch einzelne Mitglieder der Kommission ist nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte wirksam zu schützen und, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die aktenführende Stelle zurückzugeben. Spätestens endet die Aufbewahrung der Daten seitens der Kommission oder einzelner Kommissionsmitglieder mit der Beendigung der Tätigkeit der Kommission oder einzelner Mitglieder in der Kommission.

3.12 Die Arbeit der Kommission endet mit einem Abschlussbericht.

4. Berichterstattung, Veröffentlichungen

4.1 Die Kommission erstellt über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht. Diese werden, auf der Homepage der Institutionen veröffentlicht sowie den beteiligten Bischöfen und der UBSKM zur Kenntnis gegeben. Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vertreten andere Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

4.2 Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Vor der Veröffentlichung von Sachverhalten ist verpflichtend eine qualifizierte datenschutzrechtliche Überprüfung einzuholen.

5. Zusammenarbeit mit der DBK, Gültigkeitsdauer

5.1 Der oder die Vorsitzende oder im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung die bzw. der Stellvertretende beteiligt sich an der überdiözesanen Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, dem Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung auf Ebene der DBK und nimmt an den jährlichen Austauschsitzungen teil.

5.2 Mit Veröffentlichung dieser Ordnung in den jeweiligen Amtsblättern tritt diese in Kraft.

5.3 Spätestens zum 31.12.2030 tritt diese Ordnung außer Kraft.

Die hiesige Ordnung haben der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Görlitz und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr beschlossen.

Für das Erzbistum Berlin
Berlin, den 2. August 2026

+Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Für das Bistum Görlitz
Görlitz, den 30. Juli 2026

+ Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

Für die Katholische Militärseelsorge
Berlin, den 24. August 2026

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr